

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 10. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Triclopyr 480 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Garlon 4 Schweizerische Zulassungsnummer: A-2867
Herkunftsland: Österreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2236/0
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Dow Agro Science GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Wiesen und Weiden	Brombeersträucher	Konzentration: 0.4 % Aufwandmenge: 40 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen	1, 2, 3, 4
Wiesen und Weiden	Sträucher	Konzentration: 0.5 % Aufwandmenge: 50 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen	1, 2, 3, 4
Wiesen und Weiden	Grosse Brennessel	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 15 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen	1, 2, 3, 4

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Wiesen und Weiden	Strunkbehandlung gegen Stockausschläge	Konzentration: 20–25 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bestreichen/ Tränken der frischen Schnittstellen vorwiegend im Herbst	2, 3, 4
Zierpflanzen:			
allg.	Cotoneaster	Konzentration: 0.5 % Aufwandmenge: 50 ml in 10 l Brühe/a Anwendung: Spritzen	
allg.	Cotoneaster, Strunkbehandlung gegen Stockausschläge	Konzentration: 20–25 % Anwendung: Bestreichen/ Tränken der frischen Schnittstellen vorwiegend im Herbst	
Nichtkulturland:			
Brache	Brombeersträucher	Konzentration: 0.4 % Aufwandmenge: 40 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen	1, 2, 3, 4
Brache	Sträucher	Konzentration: 0.5 % Aufwandmenge: 50 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen	1, 2, 3, 4
Brache	Grosse Brennessel	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 15 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen	1, 2, 3, 4

(*) Auflagen und Bemerkungen

Anwendungsverbot in allen Wasserschutzonen (SI, SII, SIII)

- 1 = Vorsicht: Schäden an Nutz- und Zierpflanzen möglich! Genügend seitlichen Abstand von deren Wurzelbereich einhalten (Abstand abhängig von Bodenart und Geländeneigung).
- 2 = Nur Einzelstockbehandlung.
- 3 = 3 Wochen Wartefrist bis zum nächsten Weidegang.
- 4 = Kantonale und Eidgenössische Vorschriften zum Schutze von Hecken beachten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch